



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
[poststelle@smf.sachsen.de](mailto:poststelle@smf.sachsen.de)

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen**

**hier:** Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat.

Aus den Änderungen zur Feststellung der Steuerkraftmesszahl gemäß § 8 SächsFAG-E infolge der Grundsteuerreform ergibt sich 2027 eine Entlastung, da übergangsweise die bereits 2026 festgestellte Steuerkraftmesszahl weiter Anwendung findet. Für die Ausgleichsjahre 2028 und 2029 ergibt sich hingegen ein einmaliger Erfüllungsaufwand, um die Berücksichtigung zweier Steuerkraftzeiträume gemäß Absatz 3a sicherzustellen. In der Gesamtbetrachtung des Zeitraums 2026 bis 2029 gleichen sich Mehr- und Minderaufwand für die Verwaltung aus. Für Anträge nach § 8 Absatz 3a Satz 2 SächsFAG-E ist jedoch ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wegen des Treffens von Verfahrensregelungen, der Bearbeitung von Anträgen und des Einpflegens von Daten zu erwarten. Bei zu erwartenden zehn Anträgen im Jahr 2025, die das SMF aufgrund der Kassenstatistik der relevanten Vorjahre prognostiziert, mit einem Aufwand von insgesamt 12 Arbeitstagen in der Laufbahnguppe/Einstiegsebene (LG/E) 2.1 entstehen der Staatsverwaltung einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.711 Euro (96 Stunden x 59,49

**Ihre Ansprechperson**  
Frau Anne Drexler

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16205  
Telefax +49 351 564-16209  
[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
23-FV 6000/38/1-2025/2737

**Ihre Nachricht vom**  
23. Januar 2025

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1030/176/128-NKR

Dresden,  
12. Februar 2025



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
ÖPNV und Fernverkehr  
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz unter  
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 756 Euro (96 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung). Den antragstellenden Kommunen entsteht ein geschätzter Aufwand von jeweils 0,5 Arbeitstagen. Bei zehn Gemeinden entspricht dies einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 2.380 Euro (10 Fälle x 4 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 315 Euro (10 Fälle x 4 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Für die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich zudem aus der Umsetzung von § 22a Nummer 9 und 10 SächsFAG-E ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der die einmalige Aufbereitung bereits zur Verfügung stehender Daten, die Programmierung bzw. Berechnung der Zuweisungen und deren Auszahlung im Wege bereits verfügbarer automatisierter Verfahren umfasst. Hierfür wird ein Aufwand von vier Arbeitstagen in der LG/E 2.1 angesetzt. Es ergeben sich hieraus einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1.904 Euro (32 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 252 Euro (32 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Birgit Munz  
Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Jänenchen  
Berichterstatterin